

HISTORISCHES
JAHRBUCH
DER
STADTLINZ

1985

Linz 1986

Herausgegeben vom Archiv der Stadt Linz

INHALT

	Seite
Impressum	IV
Abkürzungen.....	VIII
Anschriften der Autoren.....	IX
Vorwort des Bürgermeisters	XI
Vorwort der Schriftleitung	XIII
Walter Aspernig Der ehemalige Besitz des Chorherrenstiftes St. Nikola bei Passau im Raume von Linz. Ein Beitrag zur historischen Topographie	1
Herbert Erich Baumert Der rote „Passauer Wolf“ im Marktwappen von Ebelsberg	15
Gunter Ditt Vom Wert und Unwert vorstädtischer Bausubstanz — das Haus Ottensheimerstraße 11 in Urfahr	21
Heidelinde Ditt Wallfahrtsmedaillen vom Pöstlingberg	35
Walther Dürr Der Linzer Schubert-Kreis und seine „Beiträge zur Bildung für Jünglinge“	51
Helmuth Feigl Die oberösterreichischen Weistümer als Quellen für die Geschichte von Handel und Gewerbe	61
Helmut Fiederer Nebenlager des Konzentrationslagers Mauthausen in der Hütte Linz der Reichswerke „Hermann Göring“	95
Josef Fröhler Überlieferte Linzer Jesuitendramen II	115
Walter Goldinger Bischof Rudigier und die Wiener Zentralstellen.....	149
Maria Habacher Dr. Karl Ludwig Freiherr von Reichenbach (1788 bis 1869), Wien Dr. Karl Wilhelm Mayrhofer (1806 bis 1853), Kremsmünster. Zwei Gefährten im Kampfe gegen die Intoleranz der exakten Wissenschaft	157
Siegfried Haider Zur frühen Linzer Stadtgeschichtsschreibung. Die „Kurze Beschreibung von der kayserlichen Hauptstadt Linz . . .“ auf breiterer Textgrundlage	175

VI

Lucie Hampel Grabmalereien erhielten die Bekleidungsarten der Etrusker. Über die Bekleidung der Etrusker.	191
Wilhelm Hauser Des Marktes Ottensheim Ungeld und Urbarsteuer im 16. Jahrhundert	211
Helmuth Huemer Die Industriestadt Linz als Heimstätte alter Volks- und Handwerkskunst. Einige Gedanken und Berichte aus dem Leben gegriffen	235
Hans Hülber Die älteste Schule in Linz	249
Willibald Katzinger Zufallsfunde zum Revolutionsjahr 1848	257
Heinrich Koller Kaiser Friedrich III. und die Stadt Linz	269
Hanns Kreczi Aufgaben und Wege der Linzer Stadtgeschichtsforschung. Rückschau auf Vorarbeiten	283
Hertha Ladenbauer-Orel Siedlungsschwerpunkte der Ur- und Frühgeschichte im Linzer Becken	323
Fritz Mayrhofer Einige Überlegungen zum ältesten Linzer Stadtsiegel	333
Josef Mittermayer Linzer Persönlichkeiten aus dem Stamme Schnopfhagen — im Dienste der Heilkunst	343
Herbert Paulhart Studien zur Bibliothek der Linzer Kapuziner zu St. Matthias	365
Isfried H. Pichler Friedrich Wutschl (1837 bis 1922). Ein vergessener Linzer Maler und Restaurator	375
Wilhelm Rausch Fast ein Vierteljahrhundert Redaktion — dazu einige Gedanken im Jubiläumsband	381
Erwin M. Ruprechtsberger Zur Geschichte des antiken <i>Lentia/Linz</i> . Mit Beiträgen von Ämilian J. Kloiber und Anton Meyer	387
Traude Maria Seidelmann Wohnhaft in Linz. Randbemerkungen	407
Zdeněk Šimeček Linz Märkte und die Bibliothek der Rosenberger	415
Harry Slapnicka Hitlers Linz-Planungen in den Gesprächen mit Gauleiter Eigruber	427

Peter Teibenbacher Die Handwerksbeziehungen des Stiftes Kremsmünster im 16. Jahrhundert, vornehmlich in der Zeit von 1570 bis 1600	437
Heinrich Teutschmann Der Figurenschmuck des Linzer Landhauses geistesgeschichtlich betrachtet	443
Kurt Tweraser Linz und Oberösterreich zwischen Liberalisierungsdiktatur und Demokratie. Politische Betrachtungen zur „unpolitischen“ Periode der amerikanischen Besatzung	461
Hans-Heinrich Vangerow Schiffleute und Schiffbestand an der Donau von Passau bis Wien anno 1566	481
Georg Wacha Linz auf einem Nürnberger Kalender für 1614. Reichstag und Türkenkrieg	505
Traute Zacharasiewicz Linz—Wien, 24 Stunden. Ein Augenzeugenbericht	525
Jiří Zálaha Beziehungen der am Hofe der Fürsten zu Eggenberg in Český Krumlov (Böhmisch-Krumau) in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts wirkenden Künstler zu Oberösterreich	529
Franz Zamazal Eigenvorsorge der Volksschullehrer in Oberösterreich im 19. Jahrhundert. Das Pensions-Institut für Schullehrers-Witwen und Waisen	545
Rudolf Zinnhobler Die General- und Kapitelsvikare des Bistums Linz. Herrn Generalvikar Prälat Mag. Josef Ahammer zur Vollendung des 50. Lebensjahres gewidmet	561

WALTER GOLDINGER

BISCHOF RUDIGIER UND DIE WIENER ZENTRALSTELLEN

So umfassend das Leben und Wirken des Linzer Diözesanbischofs Franz Rudigier dokumentiert ist¹, so vielfältig, namentlich in letzter Zeit auch biographische Beiträge über ihn erschienen sind,² es fehlt eine Darstellung, wie sich sein Konflikt mit der Staatsgewalt in den Amtsakten der Wiener Zentralstellen spiegelt, wodurch erst die Einstellung und das Verhalten der Regierung, vor allem der Minister Hasner und Herbst, in das rechte Licht tritt. Die freilich durch Skartierungen arg dezimierten Akten des k.k. Justizministeriums und des k.k. Ministeriums für Kultus und Unterricht geben dazu manchen Aufschluß.³ Ergänzend sind auch die Überlieferungen in der Kabinettskanzlei des Kaisers heranzuziehen.⁴ Die Ministerratsprotokolle sind 1927 dem Brande des Wiener Justizpalastes zum Opfer gefallen.⁵

Der gebürtige Vorarlberger Franz Rudigier gehörte dem Klerus der Diözese Brixen an und wurde von dort als Kandidat für das Linzer Bistum namhaft gemacht. Es fällt aber auf, daß sich der damalige Kultusminister Graf Leo Thun veranlaßt sah, in seinem Vortrag an den Kaiser zu erwähnen, daß Rudigier bei Vorlage der Kirchenrechnungen von Innichen sich „mit unpassender Schroffheit über eine vorschriftsmäßige Amtshandlung der Behörden“ ausgesprochen habe. Die Sache war aber beigelegt worden und Thun äußerte die Überzeugung, es sei nicht zu besorgen, daß Rudigier „Streitigkeiten über Prinzipienfragen anzuregen geneigt sei und sein Verhältnis zur Regierung E. M. mit unpraktischer Einseitigkeit zum Nachteil von Kirche und Staat auffassen werde“.⁶

Man weiß, daß diese Prognose kaum zwei Jahrzehnte später in den Kämpfen zwischen Staat und Kirche um die Geltung des Konkordats von 1855 gescheitert ist, die unbedingte Kaisertreue des Linzer Bischofs stand aber von vornherein fest. In den Kriegsjahren 1859 und 1866 hat er dies in seinen Hirtenschreiben deutlich zum Ausdruck gebracht.⁷ Die Fronten haben sich aber dann verschoben, als sich der Kampf um das Konkordat zunächst in den heftigen Auseinandersetzungen über die drei konfessionellen Gesetze, die sogenannten Maigesetze vom 25. Mai 1868, manifestierte.

Kirche und Klerus hatten allerdings schon früh ihre Positionen dagegen bezogen. Das veranlaßte den Minister des Innern Giskra an die Statthalter von Oberösterreich und Steiermark einen Erlaß zu richten, in dem er diese aufforderte, gegen Agitationen gegen die in parlamentarischer Beratung stehenden Gesetze über Ehe und Schule sowie die interkonfessionellen Verhältnisse einzuschreiten und den Klerus vor Umtrieben dieser Art zu war-

¹ Konrad Meindl, *Leben und Wirken des Bischofs Franz Joseph Rudigier von Linz*. Bd. 1, 2. — Linz 1891—1892.

² Harry Slapnicka in mehreren Arbeiten. Zuletzt: Franz Joseph Rudigier, Bischof von Linz. In: Rudolf Zinnhobler (Hrsg.), *Die Bischöfe von Linz*. — Linz 1985, 105—146.

³ In der Abt. Allgemeines Verwaltungsarchiv des Österreichischen Staatsarchivs (AVA).

⁴ In der Abt. Haus-, Hof- und Staatsarchiv des Österreichischen Staatsarchivs (HHSStA).

⁵ Nur Tagesordnungen (AVA).

⁶ AVA: Kultus 358-Pr./1852.

⁷ Meindl, Bd. 1 (wie Anm. 1), 639—645; Walter Goldinger, *Die österreichischen Kriegsmanifeste von 1866*. In: *MIÖG* 75 (1967), 104—128.

nen.⁸ Bischof Rudigier antwortete mit einem ausführlichen Schreiben an den interimistischen Leiter der Statthalterei Hofrat Schurda vom 9. März 1868. Rudigier protestiert gegen den Vorwurf der Agitation, weil in diesem Begriff die Anwendung unerlaubter Mittel enthalten sei.⁹ Giskra hatte unterstrichen, daß auch der geistliche Funktionär Staatsbürger sei und sich nur innerhalb der Gesetze des Staates bewegen dürfe. Rudigier entgegnet, ist ein Staatsgesetz in einem Konflikt mit der geistlichen Überzeugung oder dem geistlichen Amt, so darf der Priester nicht einmal gehorchen. Ein Staatsgesetz hat keine verbindliche Kraft, wenn es den Grundsätzen der Religion zuwider ist. Dabei spart Rudigier auch nicht mit Argumenten politischer Natur: „Wenn unser katholisches Volk in den Zeiten so tiefer Demütigung Österreichs, so schweren öffentlichen Lasten . . . in seinem Kaiser auch nicht mehr den Beschützer seines Glaubens sehen darf und kann, wer wird sich dann verwundern, wenn es nachgerade dem preußischen Sirengesange sein Ohr zuwendet. Wer wird sich darüber insbesondere wundern, wenn er bedenkt, daß es eine große Partei in Österreich selbst gibt, die von jeher Österreich haßte, und für Preußen arbeitet, freilich nicht, um unter Preußen zu bleiben, sondern nur um den Preußenkönig zum Pionier der großen deutschen Republik zu machen. Nach meiner innigsten Überzeugung ist katholische Politik österreichische Politik, und antikatholische Politik antiösterreichische Politik . . . Gott beschütze den Kaiser!“

Zur selben Zeit, als die konfessionellen Gesetze in parlamentarischer Beratung standen, liefen Verhandlungen mit Rom, um den Vatikan zu einer einverständlichen Auflösung des Konkordats zu bewegen.¹⁰ Den Stand der Dinge faßte der Reichskanzler und Außenminister Beust in einem Vortrag an den Kaiser am 2. April 1868 zusammen. Es stand ja die Notwendigkeit der Sanktionierung der konfessionellen Gesetze, die dann am 25. Mai erfolgte, unmittelbar bevor. Beust wußte, daß der im Grunde widerstrebende Kaiser auf eine Durchführung in möglichst gemäßigter Weise Wert legte.¹¹ Er schlug deshalb vor, daß der Monarch erkläre, mit der Sanktion der konfessionellen Gesetze sei die äußerste Grenze seiner Zugeständnisse erreicht und daß die zum Schutze aller Konfessionen, somit auch der Katholiken, bestehenden Gesetze, vor allem gegenüber der Presse, uneingeschränkt angewendet werden müßten. Der Kaiser hat dies in seiner Ansprache, die er im Ministerrat vom Mai 1868 gehalten hat, auch deutlich ausgedrückt.¹² Zum Kultusminister Hasner äußerte er: „Wenn solche Gesetze zum Üblen ausschlagen, Sie können gehen, ich nicht.“¹³ Auf der Regierungsseite war man bemüht, mit der Kirche in möglichst urbanen Formen zu verkehren. Darum wurde auch beschlossen, die Tatsache der Sanktionierung den Bischöfen in einem eigenen Begleitschreiben mitzuteilen.¹⁴ Diese antworteten umgehend, teilweise auch in Hirtenschreiben und Instruktionen an die Gläubigen und den Klerus ihrer Diözesen.¹⁵ Der Linzer Bischof geriet aber dabei in eine Kontroverse mit dem Minister Hasner, der sich persönlich beleidigt gefühlt hatte.

⁸ AVA: ZI.4707-MI/1868 nicht erhalten. Meindl, Bd. 1 (wie Anm. 1), 696–703; Walter Rogge, Österreich von Vilagos bis zur Gegenwart 3, 1873, 89; Karl Vocelka, Verfassung oder Konkordat? — Wien 1978, 106 f.

⁹ Meindl, Bd. 1 (wie Anm. 1), 696 ff.

¹⁰ Max Hussarek, Die Krise und die Lösung des Konkordats vom 18. August 1855, in: AÖG 112 (1932), 273 ff.

¹¹ Ebenda, 440 ff.

¹² HHStA: Kabinettskanzlei, Direktionsakten 5/1868.

¹³ Karl Hugelmann, Kaiser Franz Joseph und das Bürgerministerium. In: Historische Zeitschrift 18 (1917), 267.

¹⁴ AVA: Kultus 254-Pr./1868.

¹⁵ AVA: Kultus, ad 273-Pr./1868. Bischöfe von Brixen, Breslau, Gurk, Lavant, Parenzo, St. Pölten.

In seinem Schreiben vom 12. Juni an Hasner hatte Rudigier erklärt, die konfessionellen Gesetze seien eine Kriegserklärung gegen die Kirche, dabei aber die Hoffnung ausgesprochen, der Minister werde dahin wirken, daß die konfessionellen Gesetze nicht zur Ausführung kämen und der Abfall Österreichs vom göttlichen und menschlichen Gesetz nicht vollzogen, vielmehr das Konkordat wieder vollkommen hergestellt werde.¹⁶

Hasner reagierte am 25. Juni gekränkt. Anzunehmen, er werde nach reiferer Überlegung sich von seinem Irrtum überzeugen und dem, was er getan, selbst entgegenwirken, heiße ihm nicht bloß Irrtum, sondern Leichtfertigkeit in der Auffassung seiner Pflicht zuzumuten, aus welcher ihm für die Folge seiner Ehre abträgliche Kollision mit derselben erwachsen müsse, er werde sich nie erlauben, bei jemand, den ich persönlich hochzuachten habe, einen Wechsel der Überzeugung und des Handelns vorauszusetzen, der mich berechtigt, mehr zu erwarten, als daß er den gegebenen Verhältnissen mit Warnung seines Gewissens und seiner Ehre gebotene Rechnung tragen werde.¹⁷

Beschwichtigend antwortete Rudigier am 11. Juli, er sei weit entfernt gewesen, dem Minister Leichtfertigkeit in der Erfüllung seiner Pflichten zuzumuten, die konfessionellen Gesetze seien aber ein Irrweg, sie verletzen Dogmen, Lehren und Rechte der katholischen Kirche. Das System, das in den konfessionellen Gesetzen sich darlegt, ist antikirchlich, aber auch antiösterreichisch. Wenn es Zeit findet, sich zu entwickeln, wird es nur Ruinen hinter sich lassen, Ruinen, aus denen sich die Kirche erheben, die Monarchie aber vielleicht nicht erheben wird.¹⁸

In der Folge ergaben sich, gerade in der Diözese Linz, mancherlei Reibereien, weil sich die Ordinariate weigerten, die Akten der kirchlichen Ehegerichtsbarkeit den staatlichen Gerichten auszufolgen. Darüber haben zwischen den beteiligten Ministerien Beratungen stattgefunden¹⁹ und es wurde auch eine Durchführungsverordnung erlassen. Dabei wurde festgehalten, daß es sich nur um laufende Fälle, die nunmehr bei den staatlichen Gerichten anhängig waren, handeln könne.²⁰ Schon im März 1868 wurde im Justizministerium an einem Gesetzesentwurf gearbeitet, der den katholischen Klerus im Widerspruch zum Konkordat ausschließlich der staatlichen Strafgerichtsbarkeit unterstellte.²¹ Damit wäre ein weiterer Punkt des Konkordats in Frage gestellt worden. Im Zuge der Verfahren, die gegen die böhmischen Bischöfe und dann auch gegen Rudigier wegen ihrer Hirtenbriefe eingeleitet wurden, kam es dann auch zu gerichtlichen Entscheidungen, die die Kompetenz der staatlichen Gerichte bejahten. Die Sache gedieh bis zu einer Reinschrift eines Vortrags an den Kaiser, deren Vorlage aber unterblieb, so daß auch keine andere Entschliebung erfolgte.²²

Wegen der Hirtenbriefe der böhmischen Bischöfe lief ein Verfahren bei den Gerichten, man sah den Tatbestand des § 65 des Strafgesetzes als gegeben an, doch begnügte man sich mit dem damals möglichen objektiven Verfahren in Preßsachen, das heißt Beschlagnahme der betreffenden Druckschrift ohne subjektive Verfolgung eines Beschuldigten. Man hatte of-

¹⁶ AVA: Kultus 273-Pr./1868.

¹⁷ Ebenda, 273-Pr./1868.

¹⁸ Ebenda, ad 273-Pr./1868.

¹⁹ AVA: Justizministerium, 294-Pr./1868.

²⁰ Reichsgesetzblatt 80/1868.

²¹ AVA: Justizministerium 9856/1868. Gustav Kolmer, *Parlament und Verfassung in Österreich 1. — Wien u. Leipzig 1902*, 367.

²² Wohl aber wurde darüber in den Ministerratssitzungen vom 14. und 15. Oktober 1868 gesprochen. AVA: Tagesordnungen der Ministerratssitzungen. Der Gesetzesentwurf, bearbeitet von dem nachmals bekannten Juristen Eduard Liszt, im AVA: Justizministerium I K I-1, Allgemein, Post 224.

fenbar Scheu, gegen den Prager Kardinal Schwarzenberg, der an der Spitze des böhmischen Episkopats stand, persönlich vorzugehen.

Anders bei dem aus dem Vorarlberger Bauerntum kommenden Bischof Rudigier von Linz. Sein Hirtenbrief vom 7. September 1868, in dem er gegen die konfessionellen Gesetze und für die Aufrechterhaltung des Konkordats Stellung nahm, verfiel der Beschlagnahme, es wurde auch ein persönliches Strafverfahren gegen den Linzer Bischof wegen der §§ 65a und 65b des Strafgesetzes (Störung der Ruhe und Aufreizung) eingeleitet. Wie H. Slapnicka nachgewiesen hat, ist dafür auch der neue Statthalter Oberösterreichs, der hochkonservative Graf Hohenwart, in dessen Kompetenz die Sache eigentlich gar nicht fiel, eingetreten.²³

An sich wollte es der Linzer Staatsanwalt bei einem objektiven Verfahren bewenden lassen, dagegen sprachen sich aber nicht nur der oberösterreichische Statthalter, sondern auch die Regierung aus, die durch die Wiener Oberstaatsanwaltschaft die Weisung ergehen ließ, daß ein subjektives Verfahren einzuleiten sei. Auch der Kaiser erkundigte sich aus dem Jagdschloß Gödöllö um den Stand der Angelegenheit, worauf ihm der stellvertretende Ministerpräsident Taaffe einen Vortrag unterbreitete, der sich auf Böhmen bezog. Dort sei es beim objektiven Verfahren geblieben, weil ein anderes Vorgehen dort leicht zum Vorwurf der Gehässigkeit hätte führen können. Der Regierung komme es aber nur darauf an, das Ansehen der Staatsgesetze zu wahren und eine Entscheidung der Gerichte über den derogierenden Einfluß der Staatsgesetze auf den Artikel XIV des Konkordats herbeizuführen.²⁴ Zur selben Zeit sprach der Wiener Weihbischof Kutschker, der damals noch als Sachbearbeiter für katholischen Kultus im Unterrichtsministerium fungierte, die gleiche Vermutung aus, der Regierung komme es lediglich darauf an, zu beweisen, daß das Konkordat durch die Staatsgrundgesetze beseitigt worden sei.²⁵

Inzwischen hatte Rudigier beim Kaiser ein Majestätsgesuch eingebracht, in dem er um Schutz gegen die Linzer Gerichte bat. Der Kaiser erließ darauf ein Handschreiben an Taaffe, in dem er Weisung gab, diese noch im Instanzenzug befindliche Angelegenheit im Ministerrat in reifliche Erwägung zu ziehen und darüber Vortrag zu erstatten.²⁶ Dieser wurde im Justizministerium ausgearbeitet,²⁷ Verfasser war der nachmals bekannte Jurist Philipp von Harrasowsky.²⁸ Überprüft hat den Schriftsatz der auch als Politiker hervorgetretene Joseph Waser,²⁹ approbiert hat den Text der Minister Herbst persönlich, der auch einige Ergänzungen, vor allem aber Streichungen vorgenommen hat.³⁰ Die Strafsache werde in Linz unter Wahrung aller richterlichen Unabhängigkeit zuende geführt werden. Bei dieser Sachlage halte der Ministerrat nicht dafür, dem Kaiser eine den Gang der Justiz hemmende Verfügung vorschlagen zu können.³¹ Gemeint war offenbar eine Abolition (Niederschlagung) des Strafverfahrens, zu der der Kaiser nach seinen Kronrechten im Sinne des § 2 der Strafprozeßordnung berechtigt gewesen wäre. Am 29. Oktober 1868 genehmigte der Kaiser den ihm unterbreiteten Resolutionsentwurf: Ich nehme den Inhalt dieses Vor-

²³ Slapnicka (wie Anm. 2), 132.

²⁴ HHStA: Kabinettskanzlei, Vorträge 3777/1868.

²⁵ Meindl, Bd. I (wie Anm. 1), 751.

²⁶ HHStA: Kabinettskanzlei, Kurrentbilletten B-128 c.

²⁷ AVA: Justizministerium 488-Pr./1868 u. HHStA: Kabinettskanzlei, Vorträge 3937/1868.

²⁸ Österreichisches Biographisches Lexikon 2, 191.

²⁹ Constant v. Wurzbach, Biographisches Lexikon des Kaiserthums Oesterreich, 53. Bd. — Wien 1886, 127 ff.

³⁰ Österreichisches Biographisches Lexikon 2, 280 f.

³¹ Am 21. Oktober 1868 wurde darüber im Ministerrat verhandelt. AVA: Tagesordnungen.

trags zur Kenntnis und finde über die Eingabe des Bischofs Rudigier nichts zu verfügen. Inzwischen liefen die Verfahren bei den Gerichtsinstanzen in Prag und Wien, zuletzt beim Obersten Gerichtshof, weiter.³² Am 4. Dezember 1868 wandte sich der Prager Erzbischof, Kardinal Schwarzenberg, an den Kabinettsdirektor Braun mit der Bitte, dieser möge die Aufmerksamkeit des Kaisers auf das Verfahren gegen die böhmischen Bischöfe lenken, da er es nicht für angezeigt hielt, dies in einer Privataudienz oder in einem Vortrag zur Sprache zu bringen.³³ Auch der Vatikan befaßte sich mit der Frage des Erscheinens österreichischer Bischöfe vor Gericht. Es gab Gerüchte, es sei ihnen durch ein päpstliches Breve verboten worden. Dies traf nicht zu. Wohl aber gab es analoge Weisungen des Wiener Nuntius. Der später Altkatholik gewordene Kanonist Johann Friedrich Schulte³⁴ erzählt darüber in seinen Lebenserinnerungen. *Ipsi, die Bischöfe, per procuratores in omnibus possibilibus casibus suas causas pertractent, numquam vero ad eosdem iudices personaliter et sponte accedant.*³⁵ Ähnlich zitiert Rudigier in einem unmittelbar vor dem Prozeß an den Kaiser gerichteten Gesuch: . . . *in quibus episcopi ante laicos iudices vocentur . . . ipsi numquam . . . ad eosdem iudices personaliter et sponte accedant.* Dazu berichtete der österreichische Gesandte beim Vatikan Graf Trautmannsdorf, Rom stelle sich in dieser Frage nicht auf den Wortlaut des Konkordats, sondern auf die Bestimmungen des allgemeinen Kirchenrechts.³⁶

Rudigier war von Anfang an entschlossen, auf der Inkompetenz der staatlichen Gerichte nach dem Wortlaut des Konkordats zu beharren. Sein Metropolit, Kardinal Rauscher in Wien, riet hingegen, in der Verteidigung eine Linie zu beziehen, daß es sich bloß um Weisungen des Bischofs in Gewissensfragen gehandelt habe. Von einem bösen Vorsatz, der zum Tatbestand der §§ 65a und 65b des Strafgesetzes erforderlich sei, könne daher keine Rede sein.³⁷ In diesem Sinne wandte sich Rauscher dann auch an den Ministerpräsidenten Taaffe, als er merkte, daß das Verfahren gegen Rudigier nicht mehr aufzuhalten sei.³⁸ Ein konkretes Ansuchen, etwa nach Abolition, stellte er aber nicht. Inzwischen hatte schon die bekannte Vorführung des Linzer Bischofs vor den Untersuchungsrichter stattgefunden.³⁹ Zwei Tage vor Beginn des Prozesses brachte auch Rudigier ein neuerliches Majestätsgesuch ein.⁴⁰ Auch er stellte kein konkretes Petition. Er stellte bloß die Bitte, der Monarch möge Veranstaltung treffen, gut katholisch und gut kaiserlich zu sein. Rudigier beklagt nur eine Äußerung des Kaisers gegenüber dem Grafen Brandis, er habe doch ein wenig eigensinnig gehandelt.⁴¹ Rudigier erwidert, genau so, wie ich als katholischer Bischof handeln mußte.

³² Abschriften der Erkenntnisse des Obersten Gerichtshofs für Böhmen und für Linz in AVA: Justizministerium 35-Pr./1869.

³³ HHStA: Kabinettskanzlei, Vorträge 3777/1868. Aus anderer Überlieferung Coelestin Wolfsgruber, Friedrich Kardinal Schwarzenberg 3, — Wien 1917, 66 ff.

³⁴ Lexikon für Theologie und Kirche 9, 1964, 517.

³⁵ Johann Friedrich Schulte, Lebenserinnerungen 3, Gießen 1908, 289. Wolfsgruber (wie Anm. 33), Bd. 3, 72 f.

³⁶ AVA: Justizministerium 234-Pr./1869.

³⁷ Coelestin Wolfsgruber, Joseph Othmar Cardinal Rauscher. — Wien 1908, 271.

³⁸ Ebenda, 300 ff. Meindl, Bd. 1, (wie Anm. 1), 767.

³⁹ In diesen Tagen fanden überhaupt Besprechungen mit Regierungsvertretern statt, ob man den Prozeß gegen Rudigier vermeiden könne. Norbert Miko, Die katholische Kirche in Österreich-Ungarn um 1870 in der Berichterstattung des Wiener Nuntius, In: Festschrift für Karl Eder, — Innsbruck 1959, 211—222.

⁴⁰ HHStA: Kabinettskanzlei, Kurrentbilletten B-74 c/1869.

⁴¹ Darüber schrieb Rudigier schon am 24. Juni an seinen Freund, den Bischof Feßler von St. Pölten. Balthasar Scherndl, Der ehrwürdige Diener Gottes Franz Joseph Rudigier. — Linz 1913, 314.

Wie bekannt, kam es am 12. Juli 1868 zur Verurteilung des Linzer Bischofs durch das Linzer Schwurgericht und am nächsten Tag zur Begnadigung durch den Kaiser. Hier ist aber genau auf den Geschäftsgang zu achten. Es heißt, in Vertretung des beurlaubten Justizministers Herbst hätte der Unterrichtsminister Hasner den Begnadigungsantrag beim Kaiser gestellt.⁴² Dies trifft nicht zu. Der Prozeß in Linz endete am späten Abend des 12. Juli. In der Nacht berichtete der Statthalter Graf Hohenwart darüber telegraphisch nach Wien. Mit Vortrag des Ministerpräsidenten Taaffe wurden die eingegangenen Telegramme am 13. Juli dem Kaiser, der sich in Laxenburg aufhielt, vorgelegt. Der Kaiser nahm sie am 13. Juli zur Kenntnis.⁴³ Es bleibt natürlich offen, ob nicht mündliche Vorsprachen der Minister stattgefunden haben. Der Reichskanzler Beust behauptet allerdings, er sei der erste gewesen, der für die Begnadigung eingetreten sei. Ein Ministerrat wurde zum Gegenstand jedenfalls nicht abgehalten. Das bestätigt auch Ignaz Plener in einem Brief an seinen Sohn Ernst.⁴⁵ Jeden Zweifel behebt schließlich ein Blatt mit einem Bleistiftvermerk des Kaisers: *Sogleich Handschreiben an Justizminister auszufertigen mit Begnadigung und Nachsicht der Rechtsfolgen der Aburteilung und mir noch heute zur Unterschrift zu schicken.*⁴⁶

Wenige Tage später stellte sich der Bischof mit einem Dankschreiben an den Kaiser ein,⁴⁷ in dem gleichwohl sein grundsätzlicher Standpunkt durchklingt: *Ein Akt der Gnade, der durch den Umstand, daß er in keiner Weise von mir erbeten war und so rasch erfolgte, an Bedeutung überaus viel gewinnt. In Österreich wird dieser Akt einen unbeschreiblichen Jubel über den katholischen Kaiser hervorgerufen haben. Zur Wahrung meines Standpunktes übergebe ich unter einem dem Landesgericht die Erklärung, daß die Annahme der allerhöchsten Gnade nicht als indirektes Schuldbekenntnis anzusehen sei, da mich in Sachen meines Hirtenbriefes keinerlei Schuld trifft.*

Nicht ganz unbegründet waren in diesen Tagen Pressestimmen, die berichteten, der Linzer Bischof habe die Begnadigung zurückgewiesen.⁴⁸ Rudigier schwankte tatsächlich, ob die Annahme der Begnadigung eine Anerkennung der staatlichen Gerichtsbarkeit bedeuten würde. Das Urteil des Schwurgerichtshofes wollte er mit Nichtigkeitsbeschwerde anfechten, die er aber später zurückzog, zumal ihm Kardinal Rauscher vor Augen stellte: „Wer die Rechtsgültigkeit eines wider ihn gefällten Urteils anstreitet, kann unmöglich fordern, daß es vollzogen werde und mithin gegen die Nichtvollziehung eine Einsprache nicht erheben.“⁴⁹

Auch in der Folge ergaben sich manche Reibungspunkte zwischen dem Linzer Bischof und der öffentlichen Gewalt. Die Auseinandersetzungen nach der Aufhebung der geistlichen Schulbehörden verliefen aber glimpflich. Hier erklärte Rudigier, daß er der Gewalt weiche,

⁴² Friedrich Schütz, *Werden und Wirken des Bürgerministeriums*. — Leipzig 1909, 116. Selbst Husarek (wie Anm. 10), 300, spricht noch von einer von der Regierung erwirkten Begnadigung des Bischofs. Zuletzt noch Wolfgang Rudolf, Karl Fürst Auersperg als Ministerpräsident, in: *MIÖG* 85 (1977) 128.

⁴³ HHStA: Kabinettskanzlei, Vorträge 2502/1869.

⁴⁴ Friedrich Ferdinand Beust, *Aus drei Viertel-Jahrhunderten 2*, — Stuttgart 1887, 282.

⁴⁵ Paul Molisch, *Briefe zur deutschen Politik in Österreich 1848 bis 1918*. — Wien — Leipzig 1934, 52 f. Plener sagt nur, Hasner habe das herabgelangte Handschreiben weiterexpediert. (Nämlich an das Wiener Oberlandesgericht.) Siehe AVA: Justizministerium, Index 8751/1869.

⁴⁶ HHStA: Kabinettskanzlei, Kurrentbilletten B-74 c/1869.

⁴⁷ Ebenda.

⁴⁸ Meindl, Bd. 1, (wie Anm. 1), 808.

⁴⁹ Wolfsgruber, Rauscher (wie Anm. 37) 304.

doch sei die Trennung der Schule von der Kirche der größte Schlag, den man der Kirche versetzen konnte.⁵⁰ Langwierig gestaltete sich hingegen der Streit um die Realdotation des Bistums Linz mit den Religionsfondsgütern der aufgehobenen Klöster Garsten und Gleink.⁵¹ Hier gab es seit der Gründung des Linzer Bistums unter Kaiser Joseph II. mancherlei Unklarheiten und widersprechende Entscheidungen. An sich stand dem Bistum eine Gelddotation von jährlich 12.000 bzw. 12.600 Gulden zu. Es gab aber eine kaiserliche EntschlieÙung aus dem Jahre 1861, die besagte, daß die Erträge der Güter Garsten und Gleink als Realdotation des Bistums Linz bestimmt seien. Die Ausfertigung eines Stiftbriefes unterblieb aber. Die Erträge der beiden Religionsfondsgüter beliefen sich aber auf ungefähr das Doppelte der ursprünglich von Joseph II. in Aussicht genommenen Dotation für das Bistum Linz.

Im März des Jahres 1869, also in der Zeit, als das Strafverfahren gegen Rudigier noch lief, faÙte das Abgeordnetenhaus unter Hinweis auf die passive Gebarung des Religionsfonds ein Resolution, daß die Güter Garsten und Gleink dem Linzer Bistum abzunehmen und dieses auf die ursprüngliche Dotation von 12.600 Gulden zu beschränken sei.⁵² Die Sache wurde auch dem Kaiser unterbreitet. Sachbearbeiter im Ministerium für Kultus und Unterricht war Weihbischof Kutschker,⁵³ aus dessen Konzepten aber erkennbar ist, daß er den Besitztitel des Bistums Linz auf die Güter Garsten und Gleink nicht ganz für gerechtfertigt hielt. Der Kaiser ließ sich zunächst berichten, wie sich die Rechtslage bei anderen Bistümern darstelle,⁵⁴ genehmigte aber dann den Antrag des Ministers Hasner, daß ab 1870 die Dotation für das Bistum Linz auf die alte Summe von 12.600 Gulden zurückzuführen sei.⁵⁵ Rudigier suchte dies im administrativen und gerichtlichen Instanzenzug zu bekämpfen, konnte aber keinen Erfolg erringen. Das Reichsgericht, an das er sich wandte, erklärte sich für unzuständig, da der Gegenstand in die Kompetenz des Verwaltungsgerichtshofs falle.⁵⁶ Dieser bestand aber noch gar nicht. Als nach seiner Errichtung Rudigier dort einschritt, erklärte sich auch der Verwaltungsgerichtshof für inkompetent, da er nicht über Rechtsfälle urteilen könne, die vor seiner Errichtung angefallen seien. Da in der Sache auch eine kaiserliche EntschlieÙung aus dem Jahre 1861 eine Rolle spielte, schien auch aus diesem Grund ein Judikat des Verwaltungsgerichtshofes ausgeschlossen. Der Versuch, die Causa als einen Fall des Privatrechtes aufzuzäumen, mißlang ebenfalls, weil sich hier der Oberste Gerichtshof als unzuständig erklärte. Es blieb nunmehr für Rudigier nur der Weg eines neuerlichen Majestätsgesuches. In dem von Kutschker ausgearbeiteten Vortrag des Ministers Hasner erklärte dieser, daß er die Sache vor dem Reichsrat nicht vertreten könnte, worauf ihm der Kaiser mit EntschlieÙung vom 26. Dezember 1869 die abweisliche Erledigung des Gesuches überließ.⁵⁷

In der Frage der von den Gütern Garsten und Gleink abhängigen Patronatspfarren ergaben sich in den folgenden Jahren noch mancherlei Scharmützel.⁵⁸ In einem den Gegenstand

⁵⁰ AVA: Ministerium für Kultus und Unterricht 526-Pr./1869.

⁵¹ Meindl, Bd. 2, (wie Anm. 1), 212, 225.

⁵² 171. Sitzung am 8. März 1869. Stenographische Protokolle, IV. Session, 5145—5155.

⁵³ Österreichisches Biographisches Lexikon 4, 376 f.; Neue Deutsche Biographie 13, 348; Rudolf Thanhäuser, Fürsterzbischof Rudolf Kardinal Kutschker. In: Mährisch-schlesische Heimat 15 (1970), 274—288.

⁵⁴ AVA: Kultus 663-Pr./1869.

⁵⁵ AVA: Kultus 473-Pr./1869.

⁵⁶ AVA: Reichsgericht 5/63-1869. Das Referat erstattete Anton Hye (Österr. Biogr. Lexikon 3, 22). Beratungsprotokoll vom 30. November 1869 ebenfalls AVA.

⁵⁷ AVA: Kultus 690-Pr./1869; HHStA: Kabinettskanzlei, Vorträge 4608/1869.

⁵⁸ AVA: Kultus 701/1869.

betreffenden Akt aus dem Jahre 1875 seufzt sozusagen Bischof Kutschker, er wolle versuchen, Rudigier den Standpunkt klar zu machen, obwohl er bei der Eigenart dieses Bischofs wenig Hoffnung habe, ihn zu überzeugen.⁵⁹

Erst nach weiteren fünf Jahren kam es nach Änderung der Mehrheitsverhältnisse im Abgeordnetenhaus und unter Vermittlung des Ministers Pino,⁶⁰ der früher Statthalter von Oberösterreich gewesen war, zu einem Ausgleich. Die Religionsfondsgüter Garsten und Gleink kamen nun endgültig an das Bistum Linz,⁶¹ die Verhandlungen darüber im Abgeordnetenhaus verliefen in ruhigen Bahnen.⁶²

Den publizistischen und politischen Kampf um die konfessionellen Maigesetze hat K. Vocelka dargestellt, die kirchenpolitische Lage um 1870 P. Leisching beschrieben. Dort hat natürlich auch der „Fall Rudigier“ seinen Platz.⁶³ Die Regierung, vor allem Beust, der damals zu einem Ausgleich mit Rom in der Konkordatsfrage kommen wollte, hat ihn als einen Zwischenfall angesehen.⁶⁴ Der Widerstreit in der Person des Kaisers, der seine persönlichen Anschauungen in Einklang mit seinen Pflichten als konstitutioneller Monarch bringen mußte, ist bekannt.⁶⁵ Der italienische Botschafter in Wien hat ihm eine feste Haltung bescheinigt.⁶⁶ Der Bericht des Diplomaten stammt aus den Tagen, als Gespräche stattfanden, wie man den Prozeß gegen den Bischof vermeiden könnte. Franz Joseph ist nicht darauf eingegangen und hat auch in der Frage der Dotation des Linzer Bistums den parlamentarischen Wünschen entsprochen. So werfen die nun ausgewerteten Akten manch neues Streiflicht auf die Person des Kaisers, Rudigier selbst sowie anderer mitbeteiligter Faktoren wie Hasner,⁶⁷ Herbst⁶⁸ und Kutschker.⁶⁹

⁵⁹ AVA: Kultus 33-Pr./1875.

⁶⁰ Österreichisches Biographisches Lexikon 8, 84 f.

⁶¹ AVA: Kultus 1031-Pr./1882.

⁶² Sitzung vom 20. April 1880. Stenographische Protokolle des Abgeordnetenhauses, IX. Session, 2465—2490.

⁶³ Vocelka (wie Anm. 8) 162 ff.; — Peter Leisching, Die römisch-katholische Kirche in Cisleithanien, In: Die Habsburgermonarchie 1848 bis 1918, Bd. 4. — Wien 1985, 47—49.

⁶⁴ Hussarek, (wie Anm. 10), 302. Das Staatsarchiv 17, 1869, Nr. 3912.

⁶⁵ Fritz Fellner, Franz Joseph und das Parlament, in: MÖSTA 9 (1956), 310 ff.

⁶⁶ Norbert Miko, Das Ende des Kirchenstaates 1. — Wien — München 1964, 494 f.

⁶⁷ Neue Deutsche Biographie 8, 38; Peter Burian, Leopold Hasner, Ritter von Artha (1818 bis 1891). In: Lebensbilder zur Geschichte der böhmischen Länder, Bd. 1. — München — Wien 1974, 113—138.

⁶⁸ Neue Deutsche Biographie 8, 588 f.

⁶⁹ Zuletzt Franz Loidl — Martin Kraxner, Wiener Bischöfe und Erzbischöfe. — Wien 1983.